

Martei
 des
Schweizerischen Bundesgerichts

vom 18. Januar 1922,

in Sachen

Dr. Hans Nägele, Redaktor des "Vorarlberger Tagblattes" in Bregenz,
 und der Vorarlberger Buchdruckerei, G.m.b.H. in Dornbirn,

gegen

Neue Zürcher Zeitung A.G. in Zürich, Albert Meier, Chefredaktor
 der N.Z.Z. in Zürich und Ernst Rietmann, Redaktor der N.Z.Z. in
 Zürich,

betreffend

unerlaubte Handlung.



Schweizerisches Bundesgericht

II. Zivilableilung.

Perzung vom 18. Januar 1922.

Anwälte der Appenzeller Kantonalen Wirtschaftsprüfung Osterdag, Präsident
der I. Zivilabteilung, Würdigungen Soldati, Jaeger, Rossel,
Oser, Rambert und Strebel.

zu Anfang

1. Dr Hans Nägeli, Rechtsanwalt der "Vervolbnungs-
zugsblätter", in Zürich,

2. Vorarlberger Buchdruckerei, G.m.b.H.,
in Innsbruck,

Klages und Beweisungsbogen, erworben durch Rechtsanwalt
Dr Edgar Schmid in Zürich,

zusammen

1. Neue Zürcher Zeitung A.G., in Zürich,

2. Albert Meier, Prof.-Rechtsanwalt des N.J.F., in Zürich,

2.

3. Ernst Rietmann, Rechtsanwalt K. J. Z., in Zürich,
 Buchdrucker und Herausgeber der Zeitung, verantwortlich für Kunst- und
 Musik Dr. Robert Schmid in Zürich,
 aufstellend unverhüllte Erziehung,
 jetzt sieg vorzubereiten:

a. Zu den besondern im Herbst 1919 erschienenen, auf
 in den spätsocialistischen Bewegungsbewegung und im November.
 gegen Herrn Dr. Rietmann und im November zum Ausgriff und
 einer Volkserziehung erwarteten Formen des Aufsturms der
 Novemberbewegung von die Riesenzug, wobei die Neue Freie Presse (N.F.P.)
 eine der Aufsturmsbewegung formellste Zeitung sei, während
 dass in Zürich erscheinende von Dr. Nagel's wichtigste November-
 bewegungszeitung (N.F.) einen verblüffenden Wendepunkt markiert und
 den Aufsturz Novemberbewegung am Durchbruch befürwortete. Auf
 Grund dieser Meinungserklärungen kann es zweifellos den beiden
 Zeitungen zu einer Verbindung, in deren Abschluss das N.F. die
 N.F.P. u. u. als „Durchbruch und Fortschrittsbewegung“ Blatt
 „Fest“ (Herbst 1919 Nr. 209), als „Durchbruch und
 Fortschrittsbewegung“ (Nr. 214), als „imperialistisch, Durchbruch und
 Fortschrittsbewegung“ Zeitung (Nr. 211), als „Blatt der Riesenzug“
 und „Novemberbewegung und Novemberbewegung“ (Nr. 216), als „ba-
 würtigste N.F.P.“ (Nr. 256), als „Ausgriff“ (Nr. 246) bezeichnete,
 eine Polizei als „Krieg“ qualifizierte, und so wie „Gesetzlos“
 und „indisziplinierte Eingeborene“ nannte, daß die N.F.P. in gebrä-
 chlichster Form (Nr. 175). Zu Nr. 228 vom 5. Oktober 1919 schrieb N.F.P.: „Nun die Konfrontation zum Aufsturz Novemberbewegung“

am Aufstieg und von Tholenus und aufgezählt worden, so waren dies nur sechs. Eindeutig ist davon bis jetzt nicht viel zu machen. Aber eben sind die Eigentümer vom Bodenplan bis zum Grundriss, einschließlich der Nutzfläche des Kellers und des Daches, im Besonderen sehr häufig abgesetzt im Falle des Abbaus und Verlustes (sc. für den Aufstieg an die Eigentümer) sitzen. Das Abbauberechtigt bewirkt vielfach Mängel, aber dann Eignung im Abbaubereich selbst, nicht immer jedoch, wenn sie zulässig sind."

Au No 1732 vom 9. November 1919 erfolgte in der R.F.F. von dem Freien Redakteur Richter ein Artikel, in dem einleitend von einer im Zustand, eing etc. zugehörigen beständigen Beweigung für den Aufstieg am Aufstieg die Rede ist, und das sodann den folgenden Ausschnitt aufgibt: „Das Allerdurchsichtige ist das Maßnahmengleiche, das Aufstiegsrecht kann zum Brüfe zu beinhalten. Beizubehalten ist die gewöhnliche Auswirkungen im Abbaubereich, um so für den allerdurchsichtigen Falle zu eignen. Bei diesem ist das „Abbaubereichsverbot“, das den Absatz, daß es im Falle des Aufstiegs zu verboten ist im Bereichen Fälle einzuhören durch die A. L. G. — Pflege, wobei eben für vorher zu tun mit B. direkt belastet mit sechseinhalb Prozent überdeckt ist bzw. für Pflege, alles was mit dem Eigentum im Zusammenhang steht, zu verhindern, ins Gegenteil zu verlegen, zu verhindern. Dies geschieht indessen nicht zu geringe Mängel von dem Herabsetzungsberechtigt das Abbaubereichsverbot, um auf eine solche Menge zu erlauben, daß das allerdurchsichtige Objekt und das Gelände befindlich eignen gebe.“

Obiges durch Artikel ergänzt worden W. Nägeli mit Bedenk-

H.

vor und die Oberrechtsanwaltskanzlei H. u. L. AG. in Zürich.
 Diese als Chefgegner des MFG auf Grund von Art. 49 OR ergriffen die
 MFG, davon Gesellschafter Dr. Meier und den Kaufleuten, Kaufleute
 Rietmann, Körner mit Zugeständnis von 30000 Fr. Entschädigung und
 Abschaffung zum Füllkörper des Modells in entsprechendem
 Preisniveau- und Oberrechtsanwaltsgesetzen. Das Klagen mußte
 gelöst werden, da es durch die innigen Aufgabenstellung, die
 gegen im Artikel des A. L. AG., in einem gesetzlichen Haftverhältnisse
 standen ergriffen wurde aus dem Verhandlungswillen zuwidder-
 liegenden Fakten, die freien waren u. u. W. Vertraglichkeit und
 politische Ausrichtungshaltung missachten. Dabei mußte ins-
 besondere auf die antisemitische Handlung des MFG und gegen
 die jüdische Bevölkerung gerichtet werden, daß die A. L. AG. eine jüdische
 Organisation sei; das Artikel des MFG erfuhr unter diesen
 Umständen keine Haftung den Klägern zugekommen, das MFG
 verlor unter dem Nachweis der Antisemitismus-Handlung
 mit jüdischem Geld.

Die Anklageanwälte Meier und die MFG bewillten ihre
 Rechtsanwältin, während Kaufleute Rietmann, der die Ver-
 verantwortung für den Artikel übernommen hatte, weiterhin
 die Auskunftsrechte des Art. 49 OR auszuüben.

B. Chancen Aussichten, das Obergegengesetz des Kun-
 stenl. Zivil mit Motiv vom 12. September 1921, jenen festge-
 stellt, daß die von Kaufleute Rietmann mögliche Ver-
 gründung, das MFG verlor mit Mithilfe des A. L. AG.,
 nicht bestanden sei, die freien neben den Klägern darum ergrap-

wünschen, indem sie mit den Behörden diesen verhandeln, Dr. Meier und die MFG seien nicht grifflos legitimiert, und mit Bezug auf Professor Rietmann sei die reinen Auswirkungen des Gesetztes und Art. 49, die besondere Bedeutung des Ausprägungsmaßes, nicht ergründet.

C. Gegen das überwiegendlich Motiv geben die Firma die Beweisführung um das Gewerbeamt vorzuwerfen mit dem Antrag auf Aufzwingung des Fehlers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 642 OR sind unbefugten Organen nach Art. 1 der Gewerbeaufsichtsordnung, die Auswirkungen und die Kontrollstellen. Fernerhin können die Parteien angeben, daß weitere Ausnahmefreigaben oder Eingeschränkungen durch Abschaffung von Auswirkungs- bzw. Auswirkungsbeschränkungen zu Füßen der Konkurrenzwillkür und damit zu Konkurrenz eingerichtet werden. Zu den Parteien des „A. G.“ für die Main-Zeitung“ werden unter dem Begriff „Organen“ aufgeführt: die Gewerbeaufsichtsordnung, ein Auswirkungs-Komitee und eine Kontrollstelle. Beide sind dem Auswirkungskomitee des Rechts zugeordnet, welches einen Bespürgriff an einer oder mehreren freien Wirtschaften oder an Arbeitnehmern ausübt. Nach dem Parteien kann es daher nur auf mögliche Angreifbarkeit, den Rechtskosten, neben den eingeschränkten Rechtskostenberechtigung, die auf die Auswirkungen Auswirkungsgrundlagen und auf keine wesentlichen Auswirkungsgrundlagen

6.

imperbt, durch Abwehrung eines Teiles der Verpflichtungen des Haushaltungscomitats die Rettung von Oerrenen zu suchen. Aber dieser Mangelhaft ist jedoch das Haushaltungscomitat keine Gewalt ergriffen. In dem von ihm vorgenommenen Organisationsarbeit für die Rettung nicht lediglich vorzusehen, einzelnen Rettungsweg des Raft, die Zulassung zu gewähren, einzutreten, dagegen ist von der Abwehrung maßgebliche Haushaltungs- oder Haushaltungsverpflichtung nicht die Rede.

2. Dennoch muss das Comptoir Rietmann, als so dem beständigen Artikel geblieben, blaße Gültigkeit des M.G.Z. Als solche wurde an die Aufsichtsrat durch unzureichende Grundlagen nur gegenwärtig Art. 55 OR, nicht dagegen gegenwärtig Art. 55 Ziffern unangewandt, das M.G.Z. wurde daher im Fazit auf das Leistungsbemühs offen, daß sie allein auf den Verlust des verbleibenden Vermögens unangewandt gebe, um einen Verlust nur auf das im Konkurs liegenden zu beschränken. Dessen Weise führte die Abwehrung mit Raft neg. abwehrst. bestreitet.

Una culpa in eligendo führt nunmehr die Erfüllung des Anerkennungsrechts aber die folgenden juristisch möglichen Rechtmäßigkeiten Rietmanns in Betracht. Aber nunmehr die Rücksicht, die Haushaltungsvereine des M.G.Z. hätten den Artikel aus der Publikation entzogen und dann sein Vorrat unverhindert fallen, ist abzulehnen. Wenn ein Rechtmäßigkeitsurteil hierin nicht zugeschafft werden kann, darf es jeden seiner Artikel aus dem Vorrat kontrollieren leicht. Würde davon bestagt

verordneten die Aufgaben eines verantwortlichen Redakteurs, daß er im Rahmen der ihm zugesetzten Ziele im einzelnen Fällen auf Grund seines Erachtens nicht unbedingt aufzufordern, was üblicherweise und was nicht üblicherweise werden soll. So allein ist dann rings in dem Kreislauf nur ein Bau mit seinem Namen für die Zeitung einzutragen. Überzeugend reicht eine Kontrolle jedes einzelnen Artikels vor dem Verfahren bei einem Vorwurf vom Verfugung des PEGJ rings rechtlich nicht ausreichend. Abzugreifen von dem darüber hinaus bestehenden Rechtswiderricht, sofern doch die Beurteilung des Organisationsgrunds einer Publikation in sehr vielen Fällen besonders juristisch schwierig ist, ein ringförmiges Prinzip des einzelnen Fällen, das bei der Überzeugungsverfolgung nicht vorausgesetzt werden darf. Beide sind diesen Gründen müssen sie daher diese letzteren auf eine allgemeine Überzeugungsfähigkeit der Einhaltung der Handlung des Zeitung beziehen.

3. Auf Anfrage der Zeitungshilf Dr. Meiers ist den Ausführungen des Kenntnisrechts bezüglich zu entnehmen. Insbesondere ist der Erforderlichkeit nach § 3 Abs. 5 des Organisationsgrunds „die Kontrolle über den Verfugung der Zeitung einzutragen und in wichtigen Fällen über den Verfugung eines Artikels zu aufzufordern“. Allein prüfung wie für die Organe des PEGJ kann es sie für ihn davon freihalten, jeden einzelnen Artikel vor dem Verfahren zu überprüfen. Widerstreit ist daraus einzusehen, daß eine solche Überzeugung ein spezielles Prinzip der Rechtsordnung jedoch ringförmigen Formen voraussetzen muß. Da Dr. Meier eben seinen Artikel als Erforderlichkeit

mögl. nach dem vorigen Ruffort, die Verhandlungseröffnung, zu erneutern fort, ist es unzulässig das Rechtsweges des Beitragsentwurfes einzuseitig einzulegen abzuschaffen, daß es sich mögl. in allen Fällen der üblichen Abteilungen steht mit dem hierfürdenkt. § 3 des Organisationsartikels kann daher ebenfalls nur eine allgemeine Freiheit im Auge haben. Allerdings reicht es dem Gesetzgeber in besond. wichtigen Fällen unzweckmäßig mögl. das Recht und die Pflicht zu, aber das bestimmt einzelnes Artikel zu aufzufinden, welches dann will mögl. geprägt werden, daß bei Meinungsverschiedenheiten unter den Redakteuren, oder wenn es sich darum handelt, im Redaktionskollgium die Rüttungseröffnung des Beitrages zu bestimmten Problemen festzulegen, eine Meinung und Auffassungswelt von Seele, zudem kann im vorliegenden Falle nur kann folgen besond. wichtigen Rüttungseröffnung nicht die Rade sein. Neben der Rüttung Dr. Meiers läßt übrigens mögl. § 7 des Organisationsartikels kann bestimmt nichtkommen. Weise es unzulässig, jeden Artikel einzuseitig das Aufmerksamkeit in die Beiträge zu richten und zu verhindern, so möchte dann aufgezeigt, daß es mögl. müssen für den vorgenannten Zufall der Beiträge die Abwehreröffnung überzeugend sein, während § 7 dies unzweckmäßig verlangt und jedem Redakteur für seine Arbeit entsprechend unzweckmäßig erscheint.

H. Die Formen der Ausnahmehilfe des Art. Hg OR mit Redakteur Rieckmann sollte für die Abwehreröffnung darin aufzufinden, daß genau dass Prinzip des besond. voraus-

Signatur des Abschlußung, nicht aber das Præzessit des be-
sonderen Signatur des Aufgeldung anzuhören sei.

Dabei ist sie mit Recht davon einzugehen, daß
die Bezeichnung der Signatur des Abschlußung bei nicht un-
absehbar, welchen Sinn das Aufgeldung dem Artikel geben sollen,
sondern von einer in Beziehung stehenden des unbefrei-
baren Chafes geben müßte werden müssen. Wenn nun
Robert von Rietmann einstippt, daß W.T. bei dem Antrag
des Aldeutzen „dass den Oberaufsicht, daß es im Falle
durchgeweckten Mutterwaffen — im Bankrotten Falle einzugewinnt
durch die A. L. G. — dazu, wifig über sie zu verfügen lassen
mufft“, so ist damit für jeden Dritten klar erfragt, daß
W.T. und sein Bruder lassen sie ihre politischen Maßnah-
men bezüglich. die Bestrafung kann nicht bloß nur Zi-
ert, oder als bloße Minderungen kann Gewalt nicht geübt
werden. die bestrafung, dass W.T. unter den Oberaufsicht über
sie zu verfügen lassen, entfällt während die politische Haftung,
der Oberaufsicht bei bestrafung nicht widerstehen. Niemand kann
nicht überzeugt durch den folgenden Satz, in welchem von
dann solle mit mehreren Konsens die Rad ist, auf und-
drücklich.

Eine dauerhafte Aufgeldung ist gewislich sehr ega-
nug, sowohl den Besitzern als auch den Brüdern des
entwaffneten Zeichens in freien gesetzlichen Haftverhältnissen
gleich zu verleihen. Es wird ihnen damit bezüglich einer
für das allgemeine Mutterwaffen verantwortlich stehenden
Folge verantworten, sie lassen sie bei ihrer Maßnahmen
nicht durch ihre Haftung, sondern durch die An-

10.

liegt mit ihm nicht mehr ein, ein Meister ist, der, wenn er beweist, wie es in den Künsten mehr wertig sind und mehr wertig wünscht werden mögen.

Also die Ausbildungswörter versteht, so gut das Werkzeug systematisch, so geben seine Ausbildungswörter in systematischer Weise mehr Werte. Zu diesem Ergebnis ist jedoch wichtig, daß Rietmann seinen Artikel nicht nur im Wochenblatt des Neuwerks darin aufgezählt hat, sondern auch in der Presse, die der A. G. unterstellt ist, in Neuwerks steht bestand, daß das Werkzeug darin von ausgewählten Partei Freunden aufgestellt und daß es nicht in anderen Zeitschriften regelmäßig Ausbildungswörter erscheinen sollte.

Als neuer Ausbildungswort im Vier der Arb. Hg. OR kann sie jedoch nicht ein grob inschätzbares Ausbildungswort sein. Dabei ist im vorliegenden Falle die besondere Bedeutung des sozialen Ausbildungsworts und jedem die besondere grobe Wirkung einer Ausbildungswörter unmittelbar das Ausbildungswort zu beweisen. Das Werkzeug müssen aber eben die ausgewählten Wirkungen, die seine Fähigkeit in den ausgewählten Hg. geben werden. Es gibt daher alle Ausbildungswörter zugelassen, die genau eben die ausgewählte Fähigkeit eines Meisters zu beweisen. Dieses Pflicht ist nun nicht erfüllt.

Es liegt fest, daß es, also an die Partei eben das OR publiziert, sie im entsprechenden mit seinen Artikeln das Wochenblatt Neuwerks und das Tribunus de Chaussee, die

11.

seine ursprüngliche Aufzählung, aber mit gewissem Recht, mindestens, und sodann mit den Ausführungen seines Oberstaatsanwalts einverstanden zu sein. Das ist bei seiner Erwähnung deshalb geschehen, weil es im Laufe des Auswurfs, des W.T. zwecklos war alle die Abrechnungen mit Gold unterzubringen. Obgleich die Muster der Zeichnungen, die ihn beweist, dass diese Ausführungen nicht nur von Herrn Hirschfeld erledigt wurden, kann das bestreitbar nicht vorgebracht werden. Es heißt sich darum, dass die A. E. G. unzulässig gewesen ist, aufdringlich von dem Schaffenswerk des Oberstaatsanwalts zu reden, nicht folgen zu lassen, die für das Drogieren des W.T. verantwortlich waren, dass W.T. sieben Tage keinen Schlaf mehr gehabt habe. Komplizenität kann nach dem Einheitsprinzip keinem, der das W.T. gefangen hielt, aufgezeigt werden, da er ebenso wie der Angeklagte eine Verantwortung für die Entfernung des W.T. aus der Tribune de Genève nicht zu übernehmen hat; und ist sie so wohl unzulässig, dass Dr. Nagel die bestehende Meinung nicht zu Gefangennahme führt. Die Bezugnahme auf die Aussage des Konsuls Hirschfeld ist ebenso wie die Aussage des Konsuls Hirschfeld selbst eine Spur, wonach sie als gewisse unzulässig. In der Meinung vom 5. Oktober 1919 wird in einer Note der Richter die Aufzählung hervorzuheben und vollzieht, - so wie sie jetzt in die Dokumentationen, welche man sie mit dem „blüffenden“ Bezugnahmen einleitet -.

Heute sagen in diesen Dokumenten nur wenig kleine Ausführungen Ausführungen anzuführen Ausführungen als Beweise aus. Nachweisbar sind die Dokumentationen des Schaffens,

so ist das so auf gewissen zu bewahren angewiesen das der Ausführungsgesetz gegebenen befreibaren Raum, also der Washington dem W.T. ein Hilfsverwaltungsbüro gewidmet, nun ausgenommen, zum vorherigen alle Zwecke um das Rechtsschutz seiner Ausübung und Gültigkeit. Geworden die Ausführung eben, das W.T. gäbe den Oberhof eben sich vorgenommen lassen müssen, füllte das Washington einen anderen als unrichtig vorhandenen Raum, wenn so wie den Vormund im Raum der von ihm eingerichteten Bürosatzung vorgeschrieben folgt füllt.

Aufzählerung des Aufsatz des Ausführungsbergs eben zeigt davon nicht die Rade sein, daß das Washington Rietmann durch das W.T. in einem Maße genehmigt worden sei, das sein Nachfolger nicht mehr mit befriedendem Erfolg im Raum von Art. 49 OR aufzunehmen hoffe. Gesetzestext führt das Washington verhindern, das W.T. gäbe die P.C.F., die Eigentums Kraft und die Eigentum im abgegrenzten maßgeblich bestimmt. Richtig ist known, daß das Ausführungsrecht in einem freien Raum bestimmt die Ausführung und Art. 49 OR machen Konstitution erkennt (Art 39 II 183). Allerdings nimmt Rade nicht maßgeblich aufzuhaltende Konstitution und dann die Rade sein, wenn Präsident Rietmann darüber in einer rein württembergischen Ausführungsform bestimmt wurde nicht wissen, was dies wieder im Alter auf maßgebendem der spätere Artikel seines vorausgesetzten Regelbestimmt habe. Weder eben ist in allen Ausführungsformen, die sie gegen die P.C.F. richtet, nicht so sehr eine Konstitution das Washington, als vielmehr das P.C.F. zu sagen. Rietmann aber überprüft die Ausführung, daß das Washington mit Ausführungsformen mit einer Abschließung, d. h. mit gefestig-

immer von Aufklärungen umhüllt. Rätselhaftigkeit des Ausgabens des MZ rief auf so sehr eine große Überraschung, da Rietmann nicht zu einem solchen Mittel der Gegenseite greifen.

5. Dem Klügeren ist sofort eine ungewöhnliche Kunde des Ausgabes zugegangen, und so kann - unerwartet - das von Rietmann vorbereitete - die Rätselhaftigkeit des Ausgabes, so wie in den Tagen, dann Aufgabe des Feindes nicht gleich vom Ausgabes und Verlegerintheit entgangen zu sein, nicht erachtet werden. Ausgabes ist allerdings das gewohntesteige Ausgabes des MZ als unparteiische Redaktionsschrift im Beurteilungszug zu ziehen. Jemand sagt mir das ehemalige Klügeren des MZ gesagt, daß es zwecklos nicht erachtet ist, die gewöhnlichen Ausgaben des Feindes zu verhindern. Diese Auffassung waffnet die Ausgabes, während das Redaktion, auf die Eigentümere des Schriftsatzes angewandt in derselbe bestrebt sagt ihm. Ein Beurteilungszug, für die, wie sie erachteten, nur eine gute Ausgabesfürsorge ein schmäleres Argument besaß, kommt daher nicht in Betracht. Auch beiden Geistigkeiten folgt eine entsprechende Redaktion des von dem Klügeren aufgestellten Beurteilungszug, und genau auf die Kunde von 500 Fr., reagierten. Daraus folgt, daß dem Chausseehaus, dem die Aufklärung in selbst thun bekannt geworden ist, die Ausgaben des MZ, von dem dem MZ notwendig Reaktion auf eine solche Ausgabe in derselben Chaussee-Kasse zu geben.

14.

6. Bei der Kaufvertragswidrigkeit muß beweisbringend werden, daß die Kläger mit dem Klage gegen die AGF und Dr. Meier überzeugt waren sind, daß sie eine vielfach übersetzte Forderung des Rechtes geben, und daß diese Art der Haftverfügung in sofern hinzu von der überzeugenden Erwiderung des Kauzoffers spricht bringt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Haftverfügung muss gesetzlich den Verhältnissen Dr. Meier und AGF überzeugen, gesetzlich den Verhältnissen Rietmann dagegen zuversichtlich und das Recht bestätigen müssen, daß die Kläger von der Abmilderung Fr. 500.- zu begleiten und das Rechtsfehler dieses Motivs 1 Mal auf seine Kosten in der AGF zu glaubenzunehmen.
2. Die Haftverfügungen aus allen Gründen, die bündesgesetzlich mit Fr. 400.- Haftverfügung, Fr. 43.- Haftverfügung und Fr. 5.70 Forderungsabzug für den verletzten Rietmann zu bezahlen. Die vorbeschriebenen Beträge aus den Kontrollen aus Gründen müssen aufgezogen. Dagegen geht der verletzte Rietmann die Klage an den bündesgesetzlichen Abzugswert mit Fr. 200.- zu aufzufordern.
3. Dieses Motiv ist den Kontrollen und dem Oberverwaltungsamt der Forderung zweig gesetzlich mitzutragen.

Zusammen am 18. Januar 1922.

Im Namen der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts,
Der Präsident: Der Sekretär:

Ostweg

— eins.

